

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher  
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 172.

Mittwoch, 28. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Besteller frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Anzeigentages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilengruppe 45 mm breite Kopfsätze 18 Pfg. (Zeilensatz 12 Pfg.) Zeilensatz und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Stationärsdruck und Verlag von Sanger & Witzsch in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

## Militäreinquartierung in Riesa.

Am 1. August findet Quartierwechsel insoweit statt, als die Einquartierten nicht im bisherigen Quartiere verbleiben sollen. Die neue Belegung ist hauptsächlich im westlichen Teile der Stadt angewiesen worden.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Juli 1915.

Das am 1. Juli dieses Jahres fällig gewesene Schulgeld für die städtischen Schulen auf das 3. Vierteljahr 1915 ist spätestens bis  
zum 7. August 1915  
an unsere Stadthauptkasse zu bezahlen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Juli 1915.

## Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 28. Juli 1915.

Im Angehente vorliegender Nummer ergeht an die Bewohnerschaft die Einladung zur Gründungsversammlung des Vereins Heimatbund in der Stadt Riesa. Die Versammlung findet Montag, den 2. August 1915, abends 7/9 Uhr, im Saale der „Elbterrasse“ statt. Ueber die Tagesordnung und die Erwerbung der Mitgliedschaft ist in der Anzeige Näheres mitgeteilt. Anmeldungen für den Verein werden schon jetzt auf dem Rathaus, erstes Obergeschloß in der Hauptkasseler entgegengenommen.

Der Männergesangsverein „Sängerkreis“, der schon am 13. Juli in einem mit der hiesigen Pionierskapelle gemeinschaftlich gegebenen Wohltätigkeitskonzert im Gasthause zu Riesa, veranstaltet Sonntag, den 8. August im Saale des Gasthofes zu Heyda ein zweites Konzert zum Besten der Kriegsnospende. In die Vortragsfolge sind aufgenommen Männerchöre von Beethoven, Sülzer, Abt, Jüngst usw., Baritonrollen von Wagner, Boewe u. a. Die Mitwirkung eines Violinsolisten ist beabsichtigt.

Ein 26 Jahre alter Malergehilfe aus Riesa, der bis vor einigen Tagen in Meißen gewohnt hat, aber durch die Kriminalpolizei in Dresden wegen Betrugs festgenommen worden ist, hat, wie das „M. T.“ berichtet, einen Meißner Geschäftsmann um 30 Mark betrogen, indem er diesem versprach, ihm dafür eine Fahrkarte zu einer Fahrt im Luftschiff zu verschaffen. Auch einen Betrug in Höhe von über 16 Mark verübte der Malergehilfe zum Nachteil des Geschädigten, dem gegenüber er sich als Flieger auf dem Rabitzer Flugplatz mit 8000 Mark Gehalt ausgeben hatte. Sollte man denn dem Betrüger die Unwahrheit seiner Angaben nicht haben ansehen können? Sogar als Oberingenieur mit 18000 Mark Gehalt sollte der Betrüger, seinen Angaben nach, nächstens angestellt werden.

Das Ministerium des Innern hat bestimmt, daß die Vorschriften der Verordnung über den Anhang der Lebensmittelpreise vom 22. Juli auf den Kleinhandel mit Zucker erstreckt werden.

AM. Gesuche um Genehmigung zum Verhalten von Deutsches und Munitionsteilen in geringer Menge als Andenken sind innerhalb des Bezirkes des stellvertretenden Generalkommandos XII nicht diesem, sondern dem nächstgelegenen Garnisonkommando — in Dresden der Kommandantur — vorzulegen. Dabei ist unter genauer Bezeichnung von Anzahl und Art anzugeben, von welcher militärischen Stelle bzw. Person sie ins Inland gelangt sind.

Das Gold gehört dem Vaterlande. Seit Kriegsbeginn ist die Reichsbank bestrebt, ihren „Goldschatz“ unlich zu vermehren, weil sie in Finanz-, bank- und wirtschaftspolitischer Beziehung darauf im Interesse aller Kreise des Reiches ohne Ausnahme den höchsten Wert legen muß. Nachdem seit vielen Monaten die Wichtigkeit dieser Frage so oft und eindringlich erörtert wurde, wird eine nochmalige Hervorhebung aller Gründe im einzelnen an dieser Stelle nicht nötig sein, es sei daher heute nur darauf hingewiesen, daß das Geld schon aus dem Grunde jetzt in die Reichsbank gehört, um dieser als „Kriegsbank“ die weitere Stärkung unserer Kriegskasse zu ermöglichen. Da jede deutsche Familie an dem glücklichen Ausgang des Krieges beteiligt ist, sollte man dem gegenüber meinen, daß niemand mehr mit seinem Gold verfahren dürfe. Dem ist aber nicht so, denn nach sachverständiger, möglichst zuverlässiger Schätzung ist immer noch eine Milliarde Gold von den offenbar zahlreichen Besitzern, besonders auch auf dem Lande, noch nicht in Papiergeld umgewandelt worden. Es ergeht daher an alle diejenigen, die sich seit Monaten in der dankenswerthen Weise um die Goldsammlungen mit schon sehr gutem Erfolge bemüht haben, die dringende Bitte, neuerdings, gleich unseren tapferen Soldaten, die „Offensive“ zu ergreifen und das abfällige oder aus Gleichgültigkeit immer noch verborgen gehaltenen Gold möglichst herauszufinden und es bei der nächstgelegenen Reichsbank oder bei den Postanstalten,

die mitzuwirken berufen sind, gegen Papiergeld umtauschen zu lassen. Früher oder später wird solch verborgener Goldbesitz ja doch einmal bekannt! Aber auch alle anderen, groß und klein, in Stadt und Land, die den Goldsammlungen bisher teilnahmslos gegenüberstanden, werden gebeten, gleich den staatlichen und Gemeindebehörden, den landwirtschaftlichen und sonstigen Vereinigungen, den Schulen und Geistlichen aller Bekanntheit, den militärischen Vorgesetzten usw., überall schnellst hervorzutreten und mitzuwirken an dieser nicht zu unterschätzenden vaterländischen Pflicht! Es muß auf das Umweltseln auch nur eines einzigen Goldstückens Wert gelegt werden!

Zur Erhaltung einer guten Obsterteilung zurzeit die Obstzüchter Maßnahmen zur Abwehr der Schädlinge, unter denen der Apfelblütenstecher besonders gefährlich ist. Dieser ist ein Insekt aus unserer Obsterteil, der Steinobst, Äpfel, Birnen, Nüssen, Kirschen und Aprikosen in manchen Jahren vernichtet. Der Insekten- und Schmarotzerreiche Sommer wird voraussichtlich ein sehr zahlreicher Auftreten des Apfelblütenstechers zeitigen. Der vorsorgliche Obstzüchter verhilft das Aufstreichen dieses Schädlings an den Baumstämmen, das in den ersten Frostnächten geschieht, durch Anlegen von Klebblättern, Leimringen, das in etwa 1 Meter Höhe am Stamme derart zu erfolgen hat, daß ein Durchschlüpfen zwischen diesem und dem Stämme ausgeschlossen ist.

Zur Verhütung von Bränden auf Getreidefeldern und in Wäldern erläßt der Landrat von Rauen folgende beherrschende Bekanntmachung: Die jetzige warme Jahreszeit schließt in besonders hohem Maße die Gefahr von Wald- und Getreidefeuernbränden in sich. Ich richte deshalb an die Bevölkerung das dringende Ersuchen, beim Gebrauch feuergefährlicher Gegenstände die größte Vorsicht zu beobachten. Namentlich keine noch glimmenden Streichhölzer, Zigarettenreste und dergleichen fortzuwerfen. Feuer bürden nur mit besonderer Genehmigung der Forstbeamten angezündet, müssen ständig bewacht und sobald sie ihren Zweck erfüllt, sorgfältig gelöscht werden. Vorsätzliche Brandstiftung wird während des Kriegszustandes mit dem Tode, beim Vorhandensein mildernden Umstände mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

So großartig und rührend die Opferwilligkeit sich zeigt auf allen Gebieten der Kriegshilfe, so beklagenswert ist auch hier — einem deutschen Großfehler entsprechend — die Zersplitterung. Soviele Köpfe, soviel Sinne. Jeder Tag bringt neue Pläne, Gründungen, Sammlungen, namentlich zum Besten der Kriegsinvaliden- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Von Berlin aus z. B. sind förmliche Sammelkassen eröffnet worden. Sachen wird überflüssig mit Anrufen zu Spenden, Aufforderungen zum Beitritt, mit Postkarten, Wohlthatenmärkten usw. Dabei wird bisweilen recht zudringlich verfahren. Verfaßt das Ministerium des Innern, um der Zersplitterung entgegenzutreten, die Erlaubnis zur öffentlichen Sammlung, nun gut, so schickt man unerschrocken an der Hand von Adressbüchern Jedermann eine Bitte um Zuwendung ins Haus. Gegenüber diesem unverdäuligen und lästigen Gebahren kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß in Sachen die soziale Kriegsinvaliden- und Kriegshinterbliebenenfürsorge einheitlich im Heimatbund organisiert und planmäßig zusammengeführt ist. Stiftung und Vereine Heimatbund sollen diese Fürsorge in allen ihren Zweigen tragen und über, die Vereine (ein Verein für jede residierende Stadt und für jeden Amtshauptmannschaftlichen Bezirk), indem sie die Fürsorgeleistung leisten und nach Kräften die Mittel dafür aufbringen, die Stiftung, indem sie die Vereinsmittel durch ausgleichende Unterstützung aus ihren Einkünften ergänzen. Fort nun mit all den wilden Sammlungen und Vereinen. Man weiß jetzt, wohin man am besten sein Scherflein trägt, wenn man dem Dank der Heimat an die, die sie schützen, Ausdruck geben will mit der Tat. Man spendet zunächst für die Stiftung Heimatbund. Beiträge nehmen alle Banken entgegen. Dann tritt man im Bezirk seines Wohnortes dem Vereine Heimatbund bei, der im Laufe der nächsten Wochen gebildet werden wird. Zu-

nächst aber ist es, wie gesagt, die Stiftung, deren Kapital einen möglichst hohen Stand erreichen muß. Doppelt gibt, wer halb gibt.

Die Ueberarbeitsvorschriften der Gewerbeordnung sind auch bei eiligsten Geerdelieferungen zu befolgen. Wer also jetzt in Ermanglung männlicher Arbeiter seine weiblichen Arbeitskräfte stärker in Anspruch nehmen und z. B. über 8 Uhr abends hinaus arbeiten lassen will, muß gemäß § 133a der Reichsgewerbeordnung bei der unteren Verwaltungsbehörde um Gestattung der Ueberarbeit nachsuchen. So kann auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und die zu gewöhnliche Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. Für eine längere als vierzehntägige Dauer, und zwar bis zu 50 Tagen im Jahre kann die gleiche Erlaubnis von der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisoberhauptmannschaft) erteilt werden, doch nur dann, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb so geregelt ist, daß die tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebsstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Zur Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 erläßt das Ministerium des Innern folgende Ausführungsverordnung: 1. Zuständig zur Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist in den Städten mit Reichsstadtsordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Lagerort bestimmt. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreisoberhauptmannschaft. 2. Was als Gegenstand des täglichen Bedarfs anzusehen ist, wird von der zuständigen Behörde von Fall zu Fall entschieden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse Anordnungen, die in den Amtsblättern zu veröffentlichen sind, darüber treffen, welche Gegenstände sie im Sinne von § 3 als unter § 1 der Bundesratsverordnung fallend allgemein anerkennt. Zu den zur Veräußerung erzeugten Gegenständen gehören nicht die Vorstände eines Landwirts, deren er zur Fortführung seiner Wirtschaft bedarf. 3. Die Anordnung der Uebertragung des Eigentums hat die Gegenstände, welche sie betrifft, soweit möglich nach Art, Menge und Lagerort, sowie den bisherigen Besitzer und den künftigen Eigentümer zu bezeichnen. 4. Der Uebernahmepreis wird nach Maßgabe des § 2 zunächst von der zur Anordnung zuständigen Behörde festgesetzt. Gegen die Festsetzung sowie gegen die Feststellung der zuständigen Behörde, daß die Voraussetzungen zur Uebernahme vorliegen, ist Rekurs an die Kreisoberhauptmannschaft zulässig, die endgültig entscheidet. Gegen die Bestimmung des künftigen Eigentümers steht dem bisherigen Besitzer kein Rechtsmittel zu. 5. Die Uebertragung hat tunlichst an eine Auktionsversteigerung zu erfolgen. Andernfalls sind, wenn dem künftigen Eigentümer die Gegenstände zum weiteren Verkauf überwiegen werden, hierfür bestimmte Bedingungen, insbesondere der Verkaufspreis vorzuschreiben. 6. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, Lager von Gegenständen, die unter § 1 der Verordnung fallen, daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Uebertragung vorliegen; sie kann Proben zur Prüfung der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände entnehmen. Der Besitzer ist zur Auskunftserteilung verpflichtet. 7. Der festgesetzte Preis ist mit der tatsächlichen Uebernahme fällig. Wenn die Uebernahme nicht binnen drei Tagen nach dem Uebergang des Eigentums erfolgt, so tritt die Fälligkeit mit Ablauf des dritten Tages ein. In diesem Falle ist eine Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der bisherige Besitzer verpflichtet ist, die Gegenstände zu verwahren. Erwachsen dem bisherigen Besitzer hierdurch Kosten, so ist gleichzeitig eine angemessene Vergütung hierfür festzusetzen. 8. Die stellvertretenden kommandierenden Generale des 12. und des 19. Armeekorps erlassen folgende Bekanntmachung: Gemäß § 96 des Gesetzes über den Befreiungszustand wird, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, 1. wer es unternimmt, entwichene Kriegsgefangene oder entworfene Zivilgefangene feindlicher Länder verborgen zu halten, aufzunehmen, zu verpflegen oder sie sonst auf irgendeine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbedingten Fernbleiben von der Ueberwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen; 2. wer vom dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der nächsten Militär- oder Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Verfügung ist mit dem 23. Juli in Kraft getreten.

Die stellvertretenden Generalkommandos des 12. und des 19. Armeekorps erlassen eine Bekanntmachung